

DER EXPERTE ANTWORTET



Hubert
Berger
Kanzlei
Lanthaler +
Berger +
Partner

Studentenwohnung

Am 21.09.2011 haben Sie geschrieben, dass ab 2012 auch Wohnungskosten für Universitätsstudenten im Ausland absetzbar sind. Was gilt jedoch, wenn der Mietvertrag auf ein Elternteil abgeschlossen ist und der Sohn nicht zu Lasten ist? Wäre es ratsam, den Mietvertrag auf den Sohn umzuschreiben oder auf zwei Personen (Elternteil und Sohn)? Ist Ihr Sohn im Besteuerungszeitraum nicht mehr zu Lasten lebend, können Sie die Kosten nicht mehr absetzen. Deshalb wäre es ratsam, dass der Mietvertrag auf Ihren Sohn lautet, da somit auch er bei Bedarf den Absetzbetrag in Anspruch nehmen könnte. Lautet der Mietvertrag weiterhin auf Sie, kann Ihr Sohn den Absetzbetrag nicht beanspruchen. Sollte Ihr Sohn dennoch zu Ihren Lasten bleiben, können Sie hingegen den Absatzbetrag beanspruchen, auch wenn der Vertrag auf den Sohn lautet.

Mein Sohn zahlt die Miete für seine Studentenwohnung nicht direkt an den Vermieter, sondern an den Mitbewohner, der den Mietvertrag abgeschlossen hat. Kann ich den Absetzbetrag trotzdem in Anspruch nehmen?

Nein, denn der Mietvertrag muss auf Sie oder Ihren Sohn lauten. Auch wenn zwischen Ihrem Sohn und seinem Mitbewohner ein Untervermietungsvertrag abgeschlossen wurde, steht kein Absetzbetrag zu. Mit dem Rundschreiben vom Nr. 21/E vom 23. April 2011 stellte die Einnahmenagentur klar, dass der Absetzbetrag nicht für die Untervermietung gilt.

Falls Sie Steuerfragen haben, dann schicken Sie diese an dolomiten.wirtschaft@athesia.it. Die Redaktion behält sich vor, eine Auswahl unter den eingesandten Fragen zu treffen.

Erhöhung berücksichtigen

MEHRWERTSTEUER: Bei Abrechnung gelten seit 17. September 21 Prozent

Unternehmen und Freiberufler, die monatlich die Mehrwertsteuer abrechnen und überweisen, müssen bis Montag, 17. Oktober die Abrechnung für den Monat September durchführen. Dabei ist die mit dem Steuer- und Sparpaket (Gesetz Nr. 148/2011) eingeführte Erhöhung des normalen Mehrwertsteuersatzes zu berücksichtigen.

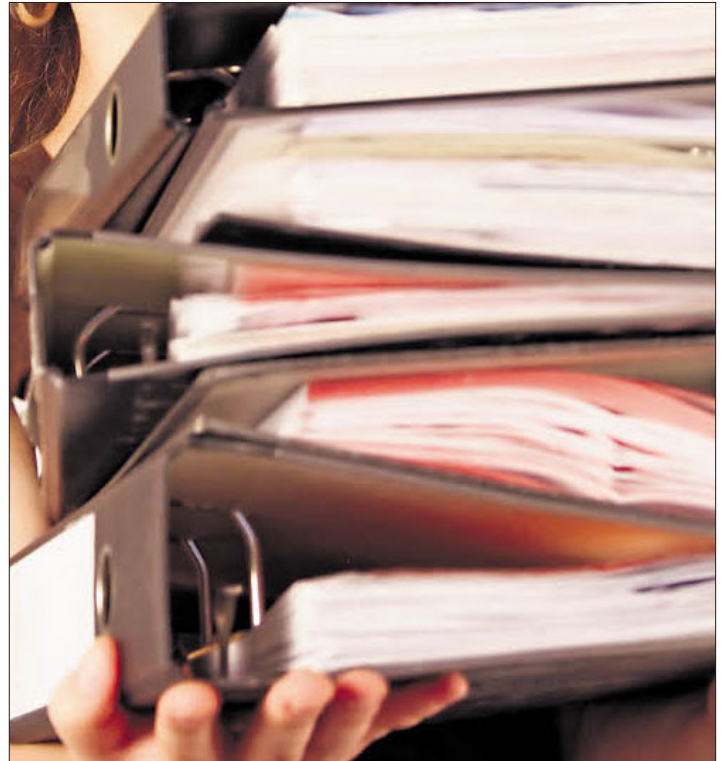
Diese Erhöhung von 20 auf 21 Prozent ist am Samstag, 17. September in Kraft getreten. Es ist deshalb zu kontrollieren, ob bei den Einkaufsrechnungen ab diesem Datum der neue Steuersatz angewandt wurde. Denn eine Rechnung mit unzureichender Mehrwertsteuer gilt als fehlerhaft, und dafür droht bei Kontrollen eine Strafe.

Wer eine Rechnung ohne die erhöhte Mehrwertsteuer erhalten hat, wird deshalb vom Lieferanten eine Ersatzrechnung mit der entsprechenden Korrektur verlangen. Es gibt auch die Möglichkeit, die falsch ausgestellte Rechnung bei der Einnahmenagentur zu melden. Doch dürfte dieser Weg wohl nur in Ausnahmefällen gewählt werden.

Bei den Verkaufsrechnungen muss die Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes ebenfalls berücksichtigt werden. Wenn die Lieferungen mit Lieferscheinen erfolgen, können die monatlichen Lieferungen an den gleichen Kunden in einer Sammelrechnung zusammengefasst werden. In diesem Fall ist in der Sammelrechnung für September die Steuerbemessungsgrundlage für die unterschiedlichen Mehrwertsteuersätze und die entsprechende Mehrwertsteuer getrennt auszuweisen.

Die Steuerpflichtigen, die die Mehrwertsteuer hingegen quartalsweise abrechnen, müssen diese Abrechnung erst im November durchführen.

ALEXANDER BRENNER-KNOLL



Alles neu: Unternehmer und Freiberufler, die jetzt die Abrechnung für September machen, müssen den neuen Mehrwertsteuersatz von 21 Prozent berücksichtigen.

apa/epa/DIAGENTUR

Unerlaubte Werbetafeln

NEUERUNG: Höhere Strafen bei Verstößen

Eine Änderung der Straßenverkehrsordnung (*Codice della strada*) betrifft die unerlaubten Werbetafeln. Die Neuerung ist im Juli mit dem ersten Steuer- und Sparpaket (umgewandelt ins Gesetz Nr. 111/2011) eingeführt worden. Damit wird der Artikel 23 der Straßenverkehrsordnung, der die Straßenwerbung betrifft, durch den neuen Absatz 12 ergänzt.

Die Auftraggeber der Werbetafeln haften nun gemeinsam mit dem Werbefirmen für etwaige Verstöße gegen die Vorschriften. Außerdem sind die Geldstrafen drastisch erhöht worden. Die Mindeststrafe beträgt

1376,55 Euro (früher 159 Euro) und die Höchststrafe kann in Ausnahmefällen sogar 13.765,50 Euro betragen. Das soll abschreckend auf die Rekure wirken, die bisher sehr oft von den Werbefirmen gegen die verhängten Strafen eingereicht wurden.

Noch schärfere Strafen gelten, wenn es sich um besonders grobe Verstöße bei der Anbringung von Werbetafeln handelt. In diesen Fällen beträgt die Mindeststrafe 4455 Euro und die Höchststrafe 17.823 Euro. Wer Werbetafeln auf Kulturgütern anbringt oder die Landschaft verschandelt, dem droht weiterhin nur eine Strafe von 398 Euro. (abk)

TERMINKALENDER

Letzter Termin

Samstag, 15. Oktober

Einzelhändler: Die Einzelhändler und gleichgestellte Unternehmen müssen bis heute, die im September mit Ausstellung eines Kassabelegs oder Steuerbelegs erzielten Umsätze gesammelt in das MwSt.-Buch eintragen. Alle Lieferungen, die im September an den gleichen Kunden erfolgt sind, können mit einem Sammelbeleg verbucht werden.

Fleischmann
das Küchenstudio
im Vinschgau
39020 Goldrain-Möslweg 25
Tel. 0473 742636
Fax 0473 742678
info@fleischmann.it
www.fleischmann.it